

40

07.10.2016

BFH: Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S. 2 KStG bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb

Der BFH hatte im Urteil vom 15.06.2016 ([I R 64/14](#)) darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe laufende Aufwendungen als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S. 2 KStG zu qualifizieren sind, wenn ein Geschäftsbetrieb ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtet ist.

Im zugrunde liegenden Streitfall war die B-AG (Klägerin) für körperschaftsteuerliche Zwecke Organträgerin der A-AG, die ihrerseits wiederum Organträgerin für weitere Gesellschaften war. Der Geschäftsbetrieb der A-AG bestand ausschließlich in der Gründung und dem Vertrieb von Vorratsgesellschaften, bei denen es sich nahezu ausnahmslos um Kapitalgesellschaften handelte.

Im Streitjahr 2009 erklärte die A-AG aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter § 8b Abs. 2 KStG fallende und damit steuerfreie Gewinne, welche im Rahmen der bestehenden Organschaft der Klägerin zugerechnet wurden. Bei der Berechnung dieser Veräußerungsgewinne berücksichtigte die A-AG Notarkosten, Gerichtskosten, etwaige Sonderkosten (wie z.B. IHK-Beiträge oder Kosten für den elektronischen Bundesanzeiger) sowie die Kapitaleinlagen als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG. Die bei ihr angefallenen sonstigen Verwaltungsaufwendungen wie z.B. Mieten für Geschäftsräume, Personalkosten und sonstige laufende Aufwendungen des Geschäftsbetriebs wurden demgegenüber als allgemeine Betriebsausgaben behandelt und minderten insoweit das der Klägerin zuzurechnende (steuerpflichtige) Einkommen der A-AG.

Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass 95 % aller Betriebsausgaben der A-AG als Veräußerungskosten i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG anzusehen seien. Da der Geschäftsgegenstand der A-AG ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften bestehe, seien die Betriebsausgaben der Gesellschaft nach dem Veranlassungsprinzip ebenso nahezu ausschließlich als Veräußerungskosten zu qualifizieren. Der vorgenommene Abschlag i.H.v. 5 % berücksichtige den Umstand, dass von der Klägerin in geringem Umfang auch Personengesellschaftsanteile veräußert worden seien. Das Finanzgericht widersprach der Auffassung des Finanzamts und stellte fest, dass die durch das Finanzamt vorgenommene Auslegung des Begriffs der Veräußerungskosten nicht mit der neueren Rechtsprechung des BFH vereinbar sei und ließ die in Rede stehenden Aufwendungen als laufende Betriebsausgaben zum Abzug zu.

In seiner Entscheidung verneint der BFH zunächst die Anwendbarkeit des § 8b Abs. 7 KStG. Die A-AG habe die Anteile an den Vorratsgesellschaften nicht mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben. Als „Erwerb“ i.S.v. § 8b Abs. 7 S. 2 KStG könne nur ein abgeleiteter Erwerb, also ein Erwerb von einem Dritten, angesehen werden.

Zur Frage des Vorliegens von Veräußerungskosten stellte der BFH fest, dass nach zwischenzeitlich ständiger Rechtsprechung die Veräußerungskosten (i.S.d. § 16 Abs. 2 S. 1 EStG) von den laufenden Betriebsausgaben nicht (mehr) danach abgegrenzt würden, ob sie "in unmittelbarer sachlicher Beziehung" zu dem Veräußerungsgeschäft stünden, sondern nach der Maßgabe, ob ein Veranlassungszusammenhang zu der Veräußerung vorliege. Abzustellen sei auf das "auslösen-

40

07.10.2016

de Moment" für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zum Veräußerungsvorgang oder zum laufenden Gewinn. Demzufolge seien auch sog. Gemeinkosten, z.B. allgemeine Verwaltungs-, Raum- oder Personalkosten, in solchen Fällen als Veräußerungskosten zu qualifizieren, soweit sie eine größere Nähe zu einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb aufweisen würden.

Bestehe der Geschäftsbetrieb wie im zugrunde liegenden Streitfall ausschließlich darin, Kapitalgesellschaftsanteile zu gründen und die hierbei erlangten Anteile zu veräußern, handele es sich bei den Gemeinkosten des Geschäftsbetriebs zugleich um Kosten, die den einzelnen Veräußerungsvorgängen (in ihrer Gesamtheit) zuzuordnen seien. Zwar könnten die Gemeinkosten keinem Veräußerungsvorgang konkret zugeordnet werden; dies sei aber für die Qualifikation als Veräußerungskosten auch nicht erforderlich.

BFH: Keine erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird

Der BFH hat mit Urteil vom 22.06.2016 ([X R 54/14](#)) – entgegen der Vorinstanz – klargestellt, dass ein Besitz-Einzelunternehmen, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet, die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG auch dann nicht in Anspruch nehmen kann, wenn die Betriebs-Kapitalgesellschaft vermögensverwaltend tätig ist.

Selbst wenn – wie im Streitfall – die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, kommt eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer "Merkmalsübertragung" nicht in Betracht (Abgrenzung zu dem zu § 3 Nr. 20 GewStG ergangenen Senatsurteil vom 29.03.2006 (X R 59/00)).

40

07.10.2016

Alle am 05.10.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 64/14	15.06.2016	Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb
X R 54/14	22.06.2016	Keine erweiterte Kürzung für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird
XI R 33/12	13.07.2016	Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung des im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Elternteils - fiktive Übertragung der Wohnsituation ins Inland

Alle am 05.10.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V S 20/16 (PK H)	21.07.2016	Auslegung von Prozesserkklärungen; Würdigung eines Schreibens als Klageerhebung; rechtsschutzgewährende Auslegung; Anspruch auf rechtliches Gehör
X B 213/15, X B 4/16	25.07.2016	Anspruch des Steuerpflichtigen auf Überlassung von Kalkulationen des Betriebsprüfers in elektronischer Form
VII R 47/14	31.05.2016	Auslegung von Zollaussetzungsvorschriften
III R 57/12	15.06.2016	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils
IX R 11/15	14.06.2016	Auslegung und Umdeutung von Erklärungen eines Steuerberaters - keine förmliche Zurückverweisung nach Aufhebung eines Zwischenurteils
III R 67/13	15.06.2016	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils
VII R 24/14	31.05.2016	Keine Steuerentlastung für den Betrieb von Standheizungen in Omnibussen mit nicht gekennzeichnetem Gasöl
VII R 23/14	31.05.2016	Keine Steuerentlastung für den Betrieb von Standheizungen in Omnibussen mit nicht gekennzeichnetem Gasöl
III R 43/14	15.06.2016	Kindergeld: Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
III R 6/16	15.06.2016	Im Wesentliche inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 4.2.2016 III R 17/13 - Kindergeld: Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
III R 42/12	07.07.2016	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden geschiedenen Elternteils

40

07.10.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 73/11	15.06.2016	Kindergeld: Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
XI R 28/12	13.07.2016	Teilweise Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 13.7.2016 XI R 33/12 - Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung des im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Großelternteils
XI R 44/13	13.07.2016	Teilweise Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 13.7.2016 XI R 33/12 - Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung des im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Elternteils
XI R 7/15	13.07.2016	Teilweise Parallelentscheidung zum BFH-Urteil vom 13.7.2016 XI R 33/12 - Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung des im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Elternteils

Alle bis zum 07.10.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7170/10/1000 4	06.10.2016	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG für Leistungen eines privaten Krankenhauses; BFH-Urteile vom 23. Oktober 2014, V R 20/14, sowie vom 18. März 2015, XI R 38/13
III C 3 - S 7344/16/1000 3	04.10.2016	Muster der Umsatzsteuererklärung 2017
2016/0032570	04.10.2016	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2016
III C 3 - S 7344/16/1000 1	30.09.2016	Muster der Umsatzsteuererklärung 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.